

# GESETZE UND ENTSCHEIDUNGEN

BEARBEITET VON DR. LOTHAR BECKMANN, BERLIN

**Erneuerung fehlerhafter Patente in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Durch das Gesetz vom 4. Mai 1928 hat der Abschnitt 4916 der Revidierten Statuten der Vereinigten Staaten folgenden Wortlaut erhalten (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1928, Nr. 9, S. 236):

Ist ein Patent ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, weil die Beschreibung fehlerhaft oder ungenügend ist, oder weil der Patentinhaber als seine eigene Erfindung oder Entdeckung mehr beanspruchte, als er neu zu beanspruchen berechtigt war, und wenn der Fehler aus Unachtsamkeit, Zufall oder Irrtum und ohne Absicht des Betruges oder der Täuschung entstanden ist, so veranlaßt der Commissioner nach der Verzichtleistung auf das betreffende Patent und nach Entrichtung der gesetzlichen Abgaben die Erteilung eines neuen Patents auf dieselbe Erfindung und in Übereinstimmung mit der berichtigten Beschreibung an den Patentinhaber oder seine Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter auf den noch nicht abgelaufenen Teil der Dauer des ursprünglichen Patents. Diese Verzichtleistung tritt mit der Erteilung des erneuerten Patents in Kraft, doch berührt die Verzichtleistung insoweit, als die Ansprüche des ursprünglichen und des erneuerten Patents identisch sind, keine dann schwebende Klage, noch beeinträchtigt sie einen dann bestehenden Klagegrund, und das erneuerte Patent bildet in dem Umfange, wie seine Ansprüche mit dem ursprünglichen Patent identisch sind, eine Fortsetzung desselben und hat vom Zeitpunkt des ursprünglichen Patents an ununterbrochene Wirkung. Der Commissioner kann nach seinem Ermessen mehrere Patente für verschiedene und getrennte Teile des patentierten Gegenstandes auf Verlangen des Bewerbers und gegen Zahlung der erforderlichen Gebühren für die Erneuerung eines jeden der so erneut ausgefertigten Patente erteilen. Die Beschreibungen und Ansprüche unterliegen in jedem solchen Falle der Revision und der Einschränkung in derselben Weise wie bei ursprünglichen Anmeldungen. Jedes so erneuerte Patent hat zusammen mit den berichtigten Beschreibungen bei der Verhandlung über alle Klagen, deren Gründe danach entstanden sind, dieselbe Geltung und gesetzliche Wirkung, als ob es ursprünglich in dieser berichtigten Form eingereicht worden wäre; es darf jedoch kein neuer Bestandteil in die Beschreibung aufgenommen werden, auch dürfen, wenn es sich um ein Maschinenpatent handelt, das Modell oder die Zeichnungen nicht abgeändert werden, ausgenommen, soweit es erforderlich ist, um sie miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Ist jedoch weder ein Modell noch eine Zeichnung vorhanden, so können Abänderungen gemacht werden, sofern dem Commissioner die Überzeugung verschafft wird, daß der Zusatz oder die Ergänzung einen Teil der ursprünglichen Erfindung ausgemacht hat und nur aus Unachtsamkeit, Zufall oder Irrtum, wie oben angeführt, aus der Beschreibung ausgelassen wurden ist. (18)

**Verwendung von Kupfersalzen bei der Konservenherstellung.** Über die Zulässigkeit des Grünens von Gemüsedauerwaren mittels Kupfersalzen hat das Preußische Ministerium für Volkswirtschaft unter Nr. I M II 3894 eine Verfügung erlassen, aus der folgendes wiedergegeben sei:

Aus Kreisen der Gemüsekonservenindustrie und des Handels sind neuerdings wiederum Klagen darüber lautgeworden, daß mittels Kupfersalzen gebrünte Gemüsedauerwaren seitens der Nahrungsmittelpolizeibehörden beanstandet werden. Durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 ist das Grünen der Gemüsedauerwaren mittels Kupfersalzen zwar verboten. Die wissenschaftlichen Anschauungen über die physiologischen Wirkungen des Kupfers haben sich aber seit Erlass des Farbengesetzes insofern vertieft, als man festgestellt hat, daß die beim Grünen der Gemüse mittels Kupfersalzen entstehenden komplexen Kupfer-Eiweißverbindungen wegen ihrer Beständigkeit zu gesundheitlichen Störungen keinen Anlaß geben können. Bereits durch Erlass vom 20. Oktober 1896 ist daher den zuständigen amtlichen Stellen eine nachsichtige Behandlung des § 1 des Farbengesetzes gegenüber kupferhaltigen Gemüsekonserven anempfohlen worden.

Nach Erlass des neuen Lebensmittelgesetzes vom 5. Juni 1927 (RGBl. 1, S. 134) wird die Frage der Zulässigkeit begrenzter Mengen Kupfer in gebrünten Gemüsedauerwaren in einer Ausführungsbestimmung zum neuen Lebensmittelgesetz zu regeln sein. Da aber bis zu deren Erlass noch einige Zeit vergehen dürfte, erscheint es, um unberechtigte Beanstandungen von gebrünten Gemüsedauerwaren zu vermeiden, erwünscht, schon jetzt, vorbehaltlich der endgültigen Regelung, den zuständigen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten nachstehende Richtlinien an die Hand zu geben:

1. Die Verwendung von Kupferverbindungen ist zur Grünernhaltung von Gemüsedauerwaren unter der Bedingung als zulässig anzusehen, daß diese Dauerwaren auf den Bezeichnungen, in den Preislisten und in sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angeboten als „mit Kupferverbindungen gebrünt“ deutlich bezeichnet sind.
2. Die fertigen Dauerwaren dürfen in 1 kg nicht mehr als 100 mg Kupfer enthalten; jedoch soll eine Überschreitung dieser Grenze um höchstens 10 mg Kupfer noch geduldet werden. Sind weniger als 10 mg Kupfer in 1 kg Ware gefunden worden, so ist die Ware nicht als mit Kupferverbindungen behandelt anzusehen. Andere in Betracht kommende Gemüsedauerwaren, wie insbesondere Gurken, sind hinsichtlich ihres Kupfergehaltes sinngemäß zu behandeln.
3. Zur Ermittlung des Kupfergehaltes ist das in „Volkswirtschaft“, S. 185, beschriebene Untersuchungsverfahren anzuwenden. — (16)

**Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko zur Pariser Verbandsübereinkunft.** Das Auswärtige Amt hat am 7. August bzw. 31. Juli 1928 folgende Bekanntmachung erlassen. Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 27. Juni 1928 hat die Königliche Spanische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Note vom 8. Mai 1928 angezeigt, daß sie für die Spanische Zone von Marokko der am 6. November 1925 in Haag revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (RGBl. 1928 II S. 176) beitritt. Der Beitritt ist am 27. Juli 1928 wirksam geworden. Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1928 (RGBl. II S. 489). (4)

**Kohlenoxydvergiftung im technischen Leben.** Auf ein Merkblatt über die Verhütung von Kohlenoxydvergiftung wird in dem Erlass Nr. III 1404/28 vom 10. März 1928 hingewiesen.

Die erschreckend hohe Zahl der vorkommenden Vergiftungen durch Leuchtgas, Ofengase usw., von denen zwar ein erheblicher Teil in selbstmörderischer Absicht herbeigeführt wird, ein nicht minder großer aber durch Unkenntnis und Unvorsichtigkeit entsteht, hat das Reichsgesundheitsamt veranlaßt, zur Belehrung der Bevölkerung ein „Kohlenoxyd-Merkblatt (über Entstehung, Verhütung und Behandlung von Kohlenoxydvergiftungen im täglichen Leben)“ auszuarbeiten. Das Merkblatt weist besonders darauf hin, daß gewisse, durch Geruch und Rauch erkennbare und so als Warnungszeichen wirkende Begleitstoffe in dem Leuchtgas der Nachkriegszeit, das allgemein mit geruchlosem, stark kohlenoxydhaltigem Wassergas gemischt ist, in geringerer Menge enthalten sind, so daß diese warnende Wirkung sich heute weniger stark bemerkbar macht als früher. Sodann geht es näher auf die Vorsichtsmaßregeln ein, die bei der Benutzung von Leuchtgas in Gaskochern, Badeöfen und Plättapparaten sowie bei der Benutzung von festen Brennstoffen in Zimmeröfen zu beachten sind, schildert zum Schluß die bei Vergiftungen anzuwendenden Hilfsmaßnahmen und erläutert kurz an Hand zweier Abbildungen die künstliche Atmung.

Das Merkblatt ist zum Preise von 0,10 M. für das einzelne Stück, 0,— M. für 100 Stück durch den Buchhandel oder durch den Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23/24, zu beziehen. (17)